

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.103 vom 8. August 2022

BS Appellationsgericht, 2022-08-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.103

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.103 du 8 août 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.103 del 8 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

1.1 Bei der Verfügung des Einzelgerichts in Strafsachen vom 10. Juni 2022 handelt es sich um einen Kostenentscheid, mit dem nicht materiell über Straf- oder Zivilfragen befunden wurde. Daher kommt das Beschwerdeverfahren gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) zur Anwendung (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 393 StPO N 12). Zur Beurteilung der Beschwerde zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Der Beschwerdeführer hat als Adressat der angefochtenen Verfügung ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung und ist daher zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO).

1.3 Die Beschwerde wurde innert der Frist von 10 Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO der schweizerischen Post übergeben. Zwar wurde sie bei der Staatsanwaltschaft anstatt beim zuständigen Appellationsgericht eingereicht, jedoch gilt auch in einem solchen Fall die Frist als gewahrt (Art. 91 Abs. 4 StPO). Auf die damit frist- und formgemäss eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde aus, dass er die Rechnung über CHF 20.█ bereits bezahlt habe. Dies ist jedoch erst geschehen, nachdem er den Strafbefehl erhalten hat. Aus der Einsprache vor der Vorinstanz wird ausserdem ersichtlich, dass der Beschwerdeführer sich auf den Standpunkt stellen will, er habe von der Übertretungsanzeige vom 22. Juli 2021 und der Zahlungserinnerung vom 2. September 2021 keine Kenntnis erhalten. Diese befinden sich bei den Akten (act. 4, S. 3 ff.) und sind an dieselbe und offenbar korrekte Anschrift des Beschwerdeführers, an die auch der █ vom Beschwerdeführer offenbar erhaltene █ Strafbefehl zugestellt worden ist, gerichtet. Wenn der Beschwerdeführer die vorliegend angefochtene Verfügung unter derselben Adresse erhalten hat, so ist davon auszugehen, dass auch mindestens eines der beiden Schriftstücke seinen Weg in den Zugangsbereich ihres Adressaten gefunden hat. Gemäss Praxis des Appellationsgerichts kann nämlich bei mehreren, nicht eingeschriebenen Sendungen an die richtige Adresse auch ohne Reaktion des Betroffenen die Zustellung als nachgewiesen erachtet werden, da die Möglichkeit eines Zustellfehlers bei mehreren Sendungen vernachlässigbar klein ist. Dies gilt umso mehr, wenn auch der unbestrittenermassen angekommene Strafbefehl an dieselbe Adresse gesandt worden ist (vgl. auch AGE BES.2013.31 vom 12. Juli 2013 E. 3, BES.2017.115 vom 2. August 2017 E. 2.3 mit

weiteren Verweisen). Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesgericht bestätigt (BGer 6B_855/2018 vom 15. Mai 2019 E. 1.8). Entsprechend hat die Vorinstanz zu Recht festgehalten, dass der Strafbefehl im Schuld- und Strafpunkt in Rechtskraft erwachsen ist. Damit ist nicht zu beanstanden, dass dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten für den Strafbefehl auferlegt wurden.

E. 3

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen ordentliche Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen (vgl. § 21 Abs. 2 des Reglements über die Gerichtsgebühren [SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.